



# Job-sharing im zulassungsbegrenzten Planungsbereich

– oder Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes durch „Arbeitsteilung“

„Job-sharing“ in der Gemeinschaftspraxis und Genehmigungen für angestellte Zahnärzte sind nur mit Leistungsbeschränkungen möglich.

**D**urch das 2. GKV-Neuordnungsgesetz, das zum 1. Juli 1997 in Kraft getreten ist, wurde in § 101 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 SGB V unter anderem dem Bundesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen auferlegt, in Richtlinien Bestimmungen zu beschließen über

- Ausnahmeregelungen für die Zulassung eines Zahnarztes in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, sofern der Zahnarzt die vertragszahnärztliche Tätigkeit gemeinsam mit einem dort bereits tätigen Vertragszahnarzt desselben Fachgebiets ausüben will und sich die Partner der Gemeinschaftspraxis gegenüber dem Zulassungsausschuß zu einer Leistungsbegrenzung verpflichten, die den bisherigen Praxisumfang nicht wesentlich überschreitet und
- Regelungen für die Anstellung eines ganztags beschäftigten Zahnarztes oder zweier halbtagsbeschäftigter Zahnärzte bei einem Vertragszahnarzt desselben Fachgebiets, sofern sich der Vertragszahnarzt gegenüber dem Zulassungsausschuß zu einer Leistungsbegrenzung verpflichtet, die den bisherigen Praxisumfang nicht wesentlich überschreitet.

Der Bundesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 21. September 1999 die entsprechenden Ausführungsbestimmungen beschlossen und als Abschnitt G in die Bedarfsplanungsrichtlinien aufgenommen (abgedruckt unter C I/2 Seite 35 ff. in der Vertragsmappe der KZVB). In den seit 9. Dezember 1999 rechtswirksam anzuwendenden Bedarfsplanungsrichtlinien wird u. a. bestimmt, daß als nicht wesentliche Überschreitung des bisherigen Praxisumfanges nur ein Umsatzzuwachs von drei Prozent

gilt, d.h., das vom Vertragszahnarzt im entsprechenden Vergleichszeitraum abgerechnete Gesamtpunktzahlvolumen darf um nicht mehr als drei Prozent überschritten werden. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und Fehlen von Versagungsgründen (z.B. 55. Lebensjahr bereits vollendet) in der Person der antragstellenden Zahnärzte.
2. Vorlage des schriftlichen Vertrages über die gemeinsame Berufsausübung in einer Gemeinschaftspraxis (Sozietätsvertrag).
3. Fachgebietsidentität.
4. Schriftliche Erklärung aller an der künftigen Gemeinschaftspraxis beteiligter Behandler gegenüber dem Zulassungsausschuß auf Einhaltung der festgesetzten Leistungsmengenbegrenzung nach § 101 Abs. 1 Nr. 4 SGB V.

## Abrechnungszeitraum

Vor der eigentlichen Zulassungssitzung legt der Zulassungsausschuß fest, welcher Abrechnungszeitraum für die Ermittlung des Gesamtpunktzahlvolumens in Frage kommt und trifft dann seine Entscheidung über die Leistungsmengenbegrenzung auf der Grundlage der ihm durch die KZVB für diesen Abrechnungszeitraum übermittelten Abrechnungszahlen mit den gesetzlichen Krankenkassen. In der Regel dürften die letzten vier über die KZVB abgerechneten und bereits in auswertbarer Form zur Verfügung stehenden Quartale herangezogen werden. In Ausnahmefällen kann der Zulassungsausschuß auch einen anderen Abrechnungszeitraum für die Berechnung zugrunde legen. Die Höhe des Gesamtpunktzahlvolumens, das von der Praxis künftig nicht überschritten werden darf, wird vom Zulassungsausschuß in einer vorgefertigten Erklärung verbindlich festgelegt und anschließend dem antragstellenden Zahnarzt zur Unterzeichnung durch alle künftigen Behandler übersandt. Anhand der